

(2) Soweit Mitarbeiter in Brigaden arbeiten, in denen nach kollektiven Brigadenormen (z. B. Objektlohn) gearbeitet wird, fließt das Ergebnis der Arbeit des Mitarbeiters dem Lohnfonds der Brigade zu.

(3) Soweit Mitarbeiter in Brigaden arbeiten, in denen nach Einzelnormen abgerechnet wird, geht das Ergebnis aus der individuellen Leistung des Mitarbeiters in das Betriebsergebnis ein. Erfolgt der körperliche Einsatz nicht in Form der Mitarbeit in betrieblichen Brigaden, tragen die dabei erzielten Leistungen zur Verbesserung des Betriebsergebnisses bei.

(4) Soweit Mitarbeiter in LPG körperlich arbeiten, ist der Wert der dadurch erarbeiteten Arbeitseinheiten dem unteilbaren genossenschaftlichen Fonds zuzuführen.

## § 3

## Schlußbestimmungen

(1) Die Anordnung vom 1. Juli 1959 über die Finanzierung des zusätzlichen Arbeitskräftebedarfs für die Erntearbeiten in der sozialistischen Landwirtschaft (GBI. II S. 207) findet für den körperlichen Arbeitseinsatz der Mitarbeiter der Staats- und Wirtschaftsorgane und ihrer nachgeordneten Organe keine Anwendung.

(2) Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. September 1959 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1959

Das Komitee für Arbeit  
und Löhne

Der Vorsitzende Der Minister der Finanzen

Heinicke

R u m p f

### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 1000

Verzeichnis aller P-Sonderdrucke

- a) Verzeichnis der seit 1957 erschienenen P-Sonderdrucke nach der Nummernfolge (P)
- b) Stichwortverzeichnis
- c) Liste der seit 1957 veröffentlichten Preisanordnungen nach der Nummernfolge (PAO)

Stand: August 1959

58 Blatt, 2,90 DM

Bestellungen sind schon jetzt an das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81 zu richten. Auslieferung erfolgt in Kürze.

Sonderdruck Nr. P 1023

Preisordnung Nr. 1160/2 vom 28. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Hochspannungsschalter und Schaltgeräte — (Warennummer 36 24 00 00), 1 Blatt, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 1024

Preisordnung Nr. 651/1 vom 28. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Kabelschuhe, Kabelklemmen und Schraubhülsen — (Warennummer 36 81 85 00), 1 Blatt, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 1079

Preisordnung Nr. 1118/1 vom 7. August 1959 — Anordnung über die Preise für kraftbetriebene Winden — (Warennummern 32 33 11 00, 32 33 11 20, 32 33 12 00, 32 33 13 10, 32 33 17 00, 32 33 18 20, 32 33 19 00), 1 Blatt, 0,05 DM

*P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.*

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 41. Telefon: 22 07 36 22,36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/59/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2. Telefon: 51 44 34 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil 1 3,— DM. Teil 11 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM. bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM. über 82 Seiten 0,50 DM 1e Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91. Telefon: 2 54 81. sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 0, Telefon: 51 44 34 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin